



Antrag

auf einen Gutschein von bis zu 100 € für eine Energieberatung für selbstnutzende Eigentümer/innen von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern im Stadtgebiet von Gelsenkirchen.

Den Antrag können Sie einreichen:

Per E-Mail: klimaschutz@gelsenkirchen.de

Per Post: Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt 60/2, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen

Persönlich: Frau Sassning, Adresse s.o., Zimmer 2.14, Tel.: 0209 / 169 4202

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____

Telefon/Handy _____

Bankverbindung:

Bank/Institut _____

IBAN _____

BIC _____

Ich stelle den Antrag als

Eigentümer/in eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses

für das folgende Objekt in Gelsenkirchen:

Straße, Hausnummer _____ Baujahr _____



Ich versichere, dass für das oben genannte Objekt:

- weder Ich noch Angehörige meines Haushalts eine Energieberatung erhalten haben.
- noch kein Termin für eine Energieberatung vereinbart wurde.
- alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben sind. Bei etwaigen Änderungen werde ich die Stadt Gelsenkirchen unverzüglich informieren.

Mir sind die folgenden Voraussetzungen für die Einlösung des Gutscheins bekannt:

- Das Gebäude befindet sich in Gelsenkirchen.
- Der Beratungstermin muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gutscheins vereinbart und über das Formular "Rückantwort Gutschein Energieberatung" der Kommune mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um vier Wochen verlängert werden.
- Der Beratungstermin muss bis zum 30.09.2025 durchgeführt werden.
- Die Beratungen erfolgen ausschließlich durch Beratende
 - der Verbraucherzentrale NRW, Tel.: 0209 / 15 76 03 77
 - des Bundesverband GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerk e.V.: <https://www.gih.de/energieberatung/wohngebäude-2/energieberatung/>
 - Energieeffizienz-Experten: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>
- Die Einstiegs-Beratungen (60-90 Minuten) umfassen das gesamte Gebäude und werden vor Ort durchgeführt. Alternativ ist auch ein sog. Wärmepumpencheck möglich, der neben der Heizung auch die Gebäudehülle beinhaltet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung digital/online erfolgen. Die online-Beratung der Verbraucherzentrale NRW ist generell kostenlos und somit nicht förderfähig.
- Je Antragsteller/in und je Gebäude kann nur einmal ein Gutschein eingelöst werden.
- Für die Einlösung des Gutscheins muss die Rechnung über die erfolgte Beratung eingereicht werden. Erstattet wird der Rechnungsbetrag bis zu 100 €, Mehrkosten sind von dem/der Antragsteller/in selbst zu tragen.
- Der/die Antragsteller/in wird nach circa einem Jahr zum Zwecke der Evaluierung kontaktiert und befragt, ob/welche Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustands durchgeführt bzw. geplant wurden.

Hinweis:

Bei der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans sollte die Bundesförderung „Energieberatung für Wohngebäude“ in Anspruch genommen werden, da die dortige Förderquote in der Regel deutlich höher ausfällt als bei dem vorliegenden Gutschein. Die Bundesförderung erlaubt keine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, zu denen der vorliegende Gutschein zählt.

Aktuelle Informationen zur Bundesförderung und den Rahmenbedingungen:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/energieberatung_wohngebäude_node.html



Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Gutscheins nicht besteht.
- keine Prüfung seitens der Stadt Gelsenkirchen zur Verträglichkeit/Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen erfolgt. Die Stadt Gelsenkirchen übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.
- insbesondere die Bundesförderung „Energieberatung für Wohngebäude“ (s.o.) sowie die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung vorab von der Antrag- stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden sollten. Dabei ist die vorliegende öffentliche Förderung ein steuerfreier Zuschuss.
- durch die Stadt Gelsenkirchen keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls stattfindet, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Abwicklung von Anträgen auf Gutscheine für eine Energieberatung im Stadtgebiet von Gelsenkirchen verarbeitet. Hierzu gehören auch die Überprüfung und Archivierung der Formulare zur Abwicklung der Gutscheine. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 3 DSGVO in Verbindung mit dem "Antragsformular Gutschein" für eine Energieberatung. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben, weshalb der Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden kann. Die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Zugang des Antrages sowie ab Genehmigung des Jahresabschlusses des RVR, bezogen auf das Jahr in dem der Antrag auf einen Gutschein abschließend abgewickelt wurde, gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können zum Zwecke der sachlichen und inhaltlichen Überprüfung Ihrer Angaben an einen externen Dienstleister weitergeleitet werden. Weitergehende Informationen gem. Art. 13 DSGVO der Stadt Gelsenkirchen und des RVR zu der Gutscheinförderung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen abgerufen sowie bei den zuständigen Mitarbeiterinnen der Stadt Gelsenkirchen, Abteilung 60/2, Tel. 0209/169-4202 bzw. Mitarbeiterin des RVR, Team Klimaschutz, Tel.: 0201/2069-399 erfragt werden. werden.

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Umwelt/Klima/Foerderprogramme.aspx>

Datum, Unterschrift Antragsteller/in